

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 73 (1953)

**Artikel:** Ein Oberamtmann auf der Anklagebank  
**Autor:** Müller, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985434>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Ein Oberamtmann auf der Anklagebank.

Von Kurt Müller

---

Als am 11. Februar 1823 ein Oberamtmann in seinen Funktionen eingestellt wurde, weil gegen ihn schwere Anschuldigungen erhoben worden waren, da erregte dies im damaligen Zürich beträchtliches Aufsehen. Denn die Verwaltung hatte damals noch nicht einen nüchternen, schaltermäßigen Charakter, sie umgab sich vielmehr mit einem feierlichen Pomp und hüllte sich in ein distanzierendes Schweigen. Seit 1814 hatte in mancher Beziehung das Ancien régime wieder Einzug gehalten, und das Verhältnis zur Regierung war erneut das von Untertanen zu wohlmeinenden, aber doch weit überlegenen Herren.

In diesem Verhältnis zwischen den einzelnen Untergebenen und den Herren und Obern bildete der Oberamtmann ein sehr wichtiges Verbindungsglied: er repräsentierte die hohe Gewalt der Regierung auf dem Lande; er bezog an einigen Orten das Schloß des früheren Landvogtes, war Präsident des Amtsgerichtes, oberster Vollzugsbeamter im Oberamt, Präsident des Oberwaisenamtes und hatte auch einen bedeutenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung und auf die Wahl der Gemeindebeamten, die dadurch in starke Abhängigkeit von ihm gerieten. War er aber zugleich Mitglied des Großen Rates und hatte er noch nähere Beziehungen zum Kleinen Rat, der damaligen Regierung, so war seine Macht beinahe unerschütterlich, und es

brauchte mächtige Wogen, um ihn von seiner Höhe herabzuspülen<sup>1)</sup>.

Die Mehrzahl der Oberamtmänner war 1816 aus Stadtbürgern gewählt worden, doch war Oberamtmann Johann Heinrich Frick in Knonau keine Ausnahme, als er vom Statthalteramt der Mediation zu diesem neuen Posten der Restauration hinüberwechselte. Er stammte aus Maschwanden, war also ein Bürger des Amtes Knonau. 1823 zählte Frick 52 Jahre; er war verheiratet, besaß aber keine Kinder.<sup>2)</sup> Es mußte seine Gründe haben, daß Frick 1816 als Landbürger Oberamtmann wurde. Zunächst waren dem ehemaligen Arzte eine bedeutende Intelligenz und Fähigkeiten als Verwaltungsmann sicher nicht abzusprechen. Ins Gewicht gefallen war bestimmt auch die Treue gegenüber der Regierung in schwerer Stunde. Als sich zu Beginn des Jahres 1814 unter der Leitung Georg Eschers vom Berg ein reaktionärer Umsturz abzuzeichnen schien, erließ Frick am 20. Februar ein Zirkularschreiben an alle Statthalter, in dem er diese aufforderte, im Stillen zum Schutze der Regierung zu rüsten. Er hatte damit der Regierung in schwieriger Lage den Rücken bedeutend gestärkt, da nun Vertrauensadressen in großer Zahl eingingen<sup>3)</sup>. So galt Frick denn auch als treuer Exponent der Regierung; er hatte ihr Vertrauen und es brauchte unter den damaligen Verhältnissen viel Mut, um gegen ihn aufzutreten.

Durch die mächtige Stellung als Oberamtmann war dem wohl von Natur aus schon energischen und herrischen Frick der Kamm bedeutend gewachsen, und er behandelte seine Untertanen im Knonauer Amt mit immer größerer Unmaßung und Willkür. Dieses Benehmen rief umso größere Empörung hervor, als gleichzeitig ja die Rechte und Freiheiten des Landvolkes eingeschränkt wurden und als es einer der ihren war, der sich nun als der gestrenge Herr auffspielte. Schon lange waren

<sup>1)</sup> Vgl. vor allem Karl Dändliker, Bd. III, S. 227—229.

<sup>2)</sup> Verhör des Oberamtmanns Frick, Nr. 48, 12. Februar 1823.

Im Staatsarchiv Zürich, Y 59.1 befinden sich gegen 300 Akten über diesen Prozeß in einen Band gebunden. Ich zitiere diese Akten nur nach ihren Nummern.

<sup>3)</sup> F. von Wyss, Die beiden Bürgermeister David von Wyss, Bd. II, S. 56, und Karl Dändliker, Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814, im Zürcher Taschenbuch 1904, S. 17—23.

Gerüchte über Sittlichkeitsvergehen und über den Mißbrauch der Amtsgewalt durch den Oberamtmann im Amt herumgeboten worden, ohne daß jemand eine Anklage gegen ihn zu erheben wagte. Noch während des Prozesses zeigte es sich, wie weit der mächtige Arm des Oberamtmanns reichte, so daß dieses Stillschweigen begreiflich wird.

Besondere Umstände mußten zusammentreffen, damit endlich jemand sich getraute, gegen den gefürchteten Frick aufzutreten. Am meisten Widerspruch fand Frick bei den gebildeten Schichten des Knonauer Amtes, die das anmaßende Betragen des Emporkömmlings umso mehr empörte, als in ihnen die liberalen Ideen von Menschenrecht und Menschenwürde Fuß gesetzt hatten. Ein Vertreter dieser Schicht von leidenschaftlichem Charakter war es, der, mit dem Oberamtmann persönlich verfeindet, den Stein ins Rollen brachte.

Ende September, anfangs Oktober 1822 erhielten die meisten Mitglieder des Kleinen Rates anonyme Briefe, in denen dem Oberamtmann von Knonau, Heinrich Frick, schwere Sittlichkeitsvergehen und Amtsmißbrauch vorgeworfen wurden. In den Briefen wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung eine Untersuchung anstelle und dann diesen Mann nicht mehr an dem Posten lasse, „wo er so viel schadet und durch seine Gewalttätigkeiten dem Volke Mißtrauen gegen seine gerechte Regierung einflößt“<sup>4)</sup>. Weder der Angegriffene noch die Briefempfänger reagierten auf diese ersten Anschuldigungen.

Da erhielten im November 1822 die Mitglieder des Kirchenrates und weitere angesehene Landgeistliche neue anonyme Briefe, in denen die gleichen Anschuldigungen erhoben, Frick „als mehrfacher Kindermörder und schändlicher Betrüger“ hingestellt und die Geistlichkeit aufgefordert wurde, die Wahrheit ans Licht zu bringen, da die Regierung nichts unternommen habe<sup>5)</sup>; wahrscheinlich habe Frick „diese biedere, gerechte hohe Behörde wieder belügen und hinterführen können, wie er es schon vielfach mit der größten Frechheit tat.“<sup>6)</sup> Auch einige

<sup>4)</sup> Vgl. z.B. Nr. 6, anonymes Schreiben an Ratsherr Sulzer.

<sup>5)</sup> Nr. 11, anonyme Brief vom 20. Nov. 1822 an Herrn Diezinger, Präsident in Wädenswil.

<sup>6)</sup> Nr. 10, anonyme Brief vom 20. Nov. 1822 an Pfarrer Geßner in Zürich.

andere Persönlichkeiten erhielten solche anonyme Schreiben, u. a. Bscholle in Alarau, um eine Notiz im „Schweizer-Boten“ zu provozieren. Doch zeigte Bscholle in der Zeitung lediglich den Empfang an, brachte aber nichts über den Inhalt, da sich der Einsender nicht genannt habe<sup>7)</sup>.

Auch auf diese Briefe verhielt sich der Angeklagte zunächst merkwürdig ruhig. Die Briefe aber wurden auf dem Lande und in der Stadt immer mehr zum Tagesgespräch<sup>8)</sup>. Am 17. und 18. Dezember weilte Oberamtmann Frick in Zürich wegen der Sitzung des Großen Rates. Damals rief er wahrscheinlich den Schutz der Regierung gegen die Angriffe an. War es ihm nahegelegt worden? Schon dem Staatsanwalt war es nicht möglich, sich darüber Klarheit zu verschaffen, da er bei den Akten kein Schriftstück finden konnte, in dem Frick an die Regierung dieses Ersuchen gestellt hätte.<sup>9)</sup> Die Vermutungen über den Verfasser der anonymen Schreiben verdichteten sich schließlich, und am 11. Januar 1823 schrieb Staatsrat Finsler einem Ingenieur Johann Jakob Frey in Rikonau, er könne einen Mann ehren, der solche Laster offen anklage, wenn er sie aber unter dem Schleier der Anonymität vorbringe, so sei er ein feiger und nichtswürdiger Verleumder. Über den Verfasser der Briefe sei kein Zweifel möglich<sup>10)</sup>. Erst nachdem er diesen Brief erhalten, schickte Frey den vom 10. Januar datierten Brief an Finsler ab, in dem er sich als Verfasser der anonymen Briefe bekannte, sich anheischig machte, die Anklagen zu beweisen, und sich für eine freiwillige Haft zur Verfügung stellte<sup>11)</sup>.

Wer war dieser Frey, der nun offen als Ankläger gegen Oberamtmann Frick auftrat<sup>12)</sup>? Frey war damals 42jährig und Vater von 4 Kindern. Er hatte Forstwesen und Straßenbau studiert und war Ingenieur von Beruf. Nach einem Bericht Oberschreiber Johann Caspar Faesis an das Obergericht war

<sup>7)</sup> Präkognitionsverhör mit Ingenieur Frey Nr. 1, 16. Jan. 1823; „Schweizer-Bote“ Nr. 49, 5. Dez. 1822.

<sup>8)</sup> Species facti, vom Öffentlichen Ankläger Heinrich Meyer verfaßt und vom Obergericht genehmigt, Nr. 244 S. 2—3.

<sup>9)</sup> Nr. 244, S. 3.

<sup>10)</sup> Nr. 13, vgl. auch Nr. 244, S. 19.

<sup>11)</sup> Nr. 2.

<sup>12)</sup> Vgl. dazu Nr. 2 und Nr. 27, erstes Verhör mit Frey.

er als Knabe sehr begabt gewesen. Fäsis Bruder hatte ihn in Knonau in Mathematik und in den modernen Sprachen unterrichtet<sup>13)</sup>). Die Staatsräte Finsler und Escher von der Linth nannte er seine Wohltäter. Frey nahm an den Versammlungen des „Sempacher Vereins“ teil und huldigte wohl im allgemeinen liberalen Ideen. Der „Sempacher Verein“ war eine lose Vereinigung von den Hochschulen zurückgekehrter junger Männer, die sich alljährlich an einer denkwürdigen Stätte zu einer patriotischen Feier trafen, um schweizerische Gesinnung, Mut und Tugend am Beispiel der Ahnen wieder zu entzünden<sup>14)</sup>). Freys Vaterlandsliebe war besonders durch das Studium der vaterländischen Geschichte und der Geschichte der Griechen zur Zeit der Republik entfacht worden. Er dachte keineswegs etwa an einen Umsturz, im Gegenteil, er hatte auf eine Anstellung bei der Regierung gehofft.

Im Mai 1822 hatte Frick, mit dem Frey offenbar schon früher auf sehr gespanntem Fuße stand, gegen diesen Drohungen ausgestoßen und ihm mit Buchthaus gedroht. Dies war der Hauptanlaß für Frey, gegen den Oberamtmann aufzutreten. Der Privathaf Spielte hier also neben der von Frey in den Vordergrund gerückten Vaterlands- und Wahrheitsliebe eine große Rolle<sup>15)</sup>). Während seine anonymen Schriften schon im Umlauf waren, hatte sich Frey um eine im Knonauer Amt freigewordene Amtsrichterstelle bemüht<sup>16)</sup>). Vielleicht hoffte er, durch eine Ausschaltung Fricks größere Chancen bei der Wahl zu haben. Frey erwartete, im Hintergrund bleiben zu können; er rechnete damit, die Regierung werde eine Untersuchung anstellen, die in den anonymen Schreiben für die einzelnen Anklagen angegebenen Zeugen einvernehmen und auf Grund ihrer Aussagen Frick von seinem Posten entfernen.

Dieses anonyme Vorgehen aber brachte Frey von Anfang an in Mizkredit. Er sah selbst ein, daß er nicht gesetzmäßig vorgegangen war und suchte sich mit einem Mangel an Rechtskenntnissen zu entschuldigen; er habe auch die Familie Fricks

<sup>13)</sup> Nr. 28, Brief Oberschreiber Fäsis an das Obergericht vom 27. Jan. 1823.

<sup>14)</sup> Vgl. außerdem Nr. 18, Brief Freys an Pannerherr Müller in Zug, 14. Jan. 1823, und W. Oehsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Band II, S. 578—579.

<sup>15)</sup> Nr. 244, S. 18—19.

<sup>16)</sup> Vgl. Nr. 12 und 13, Briefe Finslers an Frey vom 11. und 13. Jan. 1823.

schonen wollen<sup>17)</sup>). Wahrscheinlich dürfte ihm aber auch Johann Caspar Lavaters Vorgehen im Grebelhandel Beispiel gewesen sein<sup>18)</sup>.

Der Kleine Rat ließ nun durch die Kantonspolizeikommission Frey verhaften und ein Präkognitions-Verhör mit ihm vornehmen. Frey hielt seine Klagen gegen Frick aufrecht, worauf der Kleine Rat die Angelegenheit dem Obergericht zur Untersuchung und Beurteilung zuwies. Am 24. Januar ordnete das Obergericht ein erstes umständliches Verhör an. Der Ingenieur klagte den Oberamtmann an, 1812/13 eine kaum sechzehnjährige Tochter verführt und später bei ihr, sowie vor etwa fünf Jahren auch bei einer ehemaligen Magd, eine Abtreibung vorgenommen zu haben; zu diesen schwersten Anklagen kamen solche wegen unerlaubten Umganges in mehreren Fällen, wegen Veruntreuungen, Unterschlagung von Waisengeldern, Parteilichkeit als Richter und Lästerung anderer Leute. Frey glaubte imstande zu sein, den Beweis für seine Anklagen zu erbringen<sup>19)</sup>.

Auf Grund dieses Verhörs beschloß das Obergericht am 29. Januar einmütig, alle Anklagen näher zu untersuchen, zunächst aber nur die beiden schwersten aufzugreifen<sup>20)</sup>.

War man einig, daß man den Fall untersuchen müsse, so teilten sich nun allerdings bereits die Ansichten darüber, wie vorgegangen werden solle. Hier zeigte sich zum ersten Mal der Gegensatz, der auch später zu lebhaften Auseinandersetzungen in Rats- und Gerichtssälen führte<sup>21)</sup>. Die einen waren der Ansicht, daß man nicht gegen einen unbescholtenden Mann, am wenigsten gegen einen Beamten, ein Verfahren ergreifen dürfe, das dessen bürgerliche Ehre und sein persönliches Gefühl kränke, und daß Frick deshalb die vorliegenden Akten mitgeteilt werden sollten. Zugleich sollte ein Zivilverfahren eingeleitet werden, das die ganze Beweislast dem Ankläger Frey aufgebürdet hätte. Gegenüber dieser Ansicht, die Frick möglichst schonend behandeln und die Sache eher vertuschen wollte, setzte sich im

---

<sup>17)</sup> Nr. 27, Verhör Freys vom 25. Jan. 1823.

<sup>18)</sup> Vgl. dazu Nr. 244, S. 18, und Karl Dändliker, Zürich, Band III, S. 62–63.

<sup>19)</sup> Nr. 27.

<sup>20)</sup> Nr. 29, Erkanntnuß des Obergerichts vom 29. Jan. 1823.

<sup>21)</sup> Nr. 244, S. 2.

Obergericht doch die Meinung durch, daß eine Untersuchung der Anklagen ex officio, nach dem kriminalrechtlichen Verfahren, durchgeführt werden müsse. Man begründete dies vor allem damit, daß anonyme Briefe wohl ein höchst gefährliches und strafwürdiges Verbrechen seien, „weit gefährlicher jedoch sei es für das öffentliche Wohl, wenn unrechtliche Menschen, insbesondere willkürliche und eigenwillige Beamte, durch List und Macht eine Stellung zu gewinnen wissen, in welcher sie überhaupt allen Angriffen trotzen können. Allzuviel müsse dem Staat an der Unbescholtenheit seiner Beamten liegen, als daß nicht unmittelbar in seinem Namen die Untersuchung zu führen sei, wenn gegen einen aus ihnen Beschuldigungen von so schwerer Art vorgebracht werden.“ Sollten diese sich als unbegründet erweisen, so sei der Ankläger umso härter zu bestrafen<sup>22)</sup>). Das Obergericht war sich offenbar der Schwierigkeiten bewußt, die der Anklage gegen einen Oberamtmann entgegen standen; deshalb entschied sich wohl seine Mehrheit für das kriminalrechtliche Verfahren.

Die eine der beiden von der Anklage auf Abtreibung mitbetroffenen Frauenspersonen, Elisabeth Schmid von Hedingen, legte im Verhör ein ausführliches Geständnis ab, während die andere, Elisabeth Weiß-Gallmann, die ganze Anklage bestritt. Ihr stand aber die Aussage des Bezirksarztes aus dem Knonauer Amte, Schweizer, gegenüber, der erklärte, alles aus ihrem eigenen Munde bei einer Ronsultation gehört zu haben. Schweizer war mit dem Oberamtmann ebenfalls stark verfeindet; er war einer der Hauptzeugen Freys. Zwei Frauen aber, die der Ankläger auch als Hauptzeugen vorgesehen hatte, wollten vor Gericht plötzlich von nichts mehr wissen<sup>23)</sup>). Auf Grund dieser ersten Verhöre beschloß das Obergericht, Frick selbst einzubernehmen, und am 11. Februar suspendierte der Kleine Rat Frick von seinen Funktionen als Oberamtmann<sup>24)</sup>.

Damit war die erste Runde durch den Ankläger Frey ge-

<sup>22)</sup> Nr. 244, S. 4—5.

<sup>23)</sup> Nr. 32, Verhör der Witwe Weiß, Tochter, 30. Jan. 1823; Nr. 34, Verhör der Susanna Weiß, Mutter, 31. Jan. 1823; Nr. 35, Verhör der Elisabeth Schmid, 31. Jan./1. Febr. 1823; Nr. 40, Verhör des Bezirksarztes Schweizer, 4. Febr. 1823; Nr. 41, Verhör der Elisabeth Weiß-Gallmann, 4. Febr. 1823.

<sup>24)</sup> Nr. 244, S. 6.

wonnen. Als Frick jedoch verhört wurde, erklärte er, vollkommen unschuldig zu sein; er hoffe, sich ganz rechtfertigen zu können. Dieses schroffe Bestreiten jeder Schuld machte ein umsichtiges Vorgehen und die Vornahme einer Unzahl von Verhören notwendig. Je länger aber die Untersuchung dauerte, umso mehr zeigte sich, wie der öffentliche Ankläger in seinem Bericht ausführte, „das schon beim früheren Vorschreiten der Prozedur fühlbar gewordene äußere Entgegenwirken von nun an durch Eingriffe von so bedenklicher und ärgerlicher Natur, daß der Richter frühe genug die ganze Kraft und Ausdehnung des Widerstandes berechnen und bei Vergleichung desselben mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Erfolglosigkeit auch der angestrengtesten Bemühungen mit Gewißheit entgegensehen konnte<sup>25)</sup>“.

Auf diese Umtriebe ist hier näher einzugehen, denn sie lassen ahnen, über welche Machtmittel ein skrupelloser Oberamtmann verfügte. Als Hauptzeugen in seinem Prozeß gegen Frick hatte Ingenieur Frey u.a. die beiden Witwen Weiß von Knonau genannt, die offenbar schon bei der Aufdeckung der Klagepunkte mittätig gewesen waren. Im Verhör aber leugneten beide jede genauere Kenntnis der Tatsachen ab, und nur in einzelnen Punkten mußten sie schließlich für Frick belastende Angaben als richtig zugestehen. Konnte man hier eine Einwirkung des Oberamtmanns nur ahnen, so wurde diese an anderen Punkten viel klarer, obwohl Frick alles bestritt. Es zeigte sich, daß er in den Monaten vor dem Prozeß versucht hatte, alle Spuren seiner Vergehen und Verbrechen systematisch zu verwischen.

Am 3. November ließ Frick den Bezirksarzt Schweizer nach der Morgenpredigt auf sein Schloß kommen; er mutete ihm zu, schriftlich zu erklären, er wisse von der in den anonymen Briefen gegen ihn erhobenen einen Anklage auf Abtreibung, in der Schweizer als Zeuge angerufen wurde, nichts. Doch ließ sich der Arzt nicht darauf ein<sup>26)</sup>.

Hauptmann Schneebeli und seine Frau hingegen ließen sich durch Drohungen Fricks noch vierzehn Tage vor Beginn des Prozesses einschüchtern und leugneten in einem ersten

---

<sup>25)</sup> Nr. 244 S. 6.

<sup>26)</sup> Nr. 40, Verhör des Bezirksarztes Schweizer, 4. Febr. 1823.

Verhör jede Mitwisserschaft in bezug auf Fricks Verhältnis zu Elisabeth Schmid ab. Erst im zweiten Verhör gestanden sie<sup>27)</sup>.

Zweifellos aber von größerer Bedeutung war der Versuch, um Martini 1822 die Elisabeth Schmid, deren Zeugnis Frick hauptsächlich belastete, aus dem Kanton zu entfernen und sie nach Konstanz zu bringen. Obwohl auch dies von Oberamtmann Frick und seinem Helfer, dem Friedensrichter Frey von Hedingen, frech abgestritten wurde, waren hier so viele belastende Momente vorhanden, daß die innere Wahrheit der Anklage gegen Frick zu Tage lag. Die Schmid wurde schließlich nur darum nicht entfernt, weil der Pfarrer von Hedingen wegen eines ehegerichtlichen Urteils Einspruch erhob; danach war die Schmid für eine gewisse Zeit in die Gemeinde gebannt. Auch nach der Verhörung der Elisabeth Schmid suchte Frick über den Friedensrichter Frey und den Müller Huber weiter auf sie einzuwirken<sup>28)</sup>.

Am 25. März schrieb Frick dem Obergericht, man versuche den Fährmann Räppeli zu bestechen, um ihn zu verleumderischen Aussagen gegen ihn zu veranlassen; zugleich beschwerte er sich über Umtreibe gegen ihn im Pfarrhause in Knonau und im Hause des Alt-Zunftrapräsidenten Walder. Die Untersuchung aber zeigte, daß lediglich zwei Zeugen sich bei Fährmann Räppeli über die Richtigkeit eines gegen Frick umlaufenden Gerüchtes erkundigt hatten, daß aber von einer Verleitung zu falschen Aussagen oder gar Bestechung keine Rede sein konnte; auch Pfarrer von Birch von Knonau verwahrte sich energisch gegen die Frickschen Anschuldigungen.

Eine andere Intrige, die, wie der Staatsanwalt feststellte, offenbar von Knonau aus eingeleitet worden war, bestand darin, daß mehrere Zeugen behaupteten, die Elisabeth Schmid habe bei einem „Wurstmahle“ schwere Beleidigungen gegen den Kammerer Pfarrer Faesi ausgestoßen. Diese hingegen beteuerte, man habe sie an jenem Mahle, wie auch bei andern Anlässen, bestimmten wollen, nichts gegen Frick auszusagen; von Kammerer Faesi sei gar nicht die Rede gewesen. Überhaupt seien alle

<sup>27)</sup> Nr. 75, Verhör des Hauptmanns Schneebeli, 20. Febr. 1823; Nr. 74, Verhör seiner Frau, 20. Febr. 1823; die Verhöre und Konfrontationen Nr. 88—91 vom 27. Febr. 1823; Nr. 92, Geständnis des Hauptmanns Schneebeli, 28. Febr. 1823; Nr. 93, Geständnis seiner Frau, 28. Febr. 1823.

<sup>28)</sup> Nr. 244, S. 8—9.

Gemeindebeamten von Hedingen in die Umtriebe zu Gunsten von Frick verwickelt. Die Umstände des Vorgangs und der Anzeige waren in der Tat so merkwürdig, daß man annehmen muß, Frick habe durch diese Intrige versucht, den Wert der Zeugin Elisabeth Schmid herabzumindern<sup>29)</sup>.

Am deutlichsten wurden diese Eingriffe beim Verhör der Elisabeth Weiß-Gallmann. Man war schon nach der Aussage des Bezirksarztes Schweizer auf Einwirkungen von Seiten des Oberamtmanns Frick vorbereitet; dieser soll ihr sogar Geld angeboten haben, wenn sie alles ableugne. Wirklich bestritt die Elisabeth Weiß-Gallmann jede nähere Beziehung zum Oberamtmann, ja sie beschuldigte im Gegenteil den Bezirksarzt, ihr gegenüber ungebührlich gewesen zu sein. Das Zeugnis der Elisabeth Weiß-Gallmann war von großer Bedeutung, denn sie war eine gutbeleumdet Person, und ein Geständnis von ihrer Seite hätte den Oberamtmann in eine bedenkliche Lage gebracht. Könnte sie aber nicht dazu bewogen werden, so waren auch die Aussagen der Elisabeth Schmid von geringerem Gewicht, denn diese hatte, bis sie sich vor kurzem während eines mehrmonatigen Gefängnisaufenthaltes moralisch gebessert hatte, ein sehr unsittliches Leben geführt. Die Verhörlkommission, die aus den beiden Oberrichtern Hartmann Escher und Hans Caspar Heß und dem Öffentlichen Ankläger — so hieß damals der Staatsanwalt — Heinrich Meyer bestand<sup>30)</sup>), war offenbar von der Lügenhaftigkeit der Weiß-Gallmann völlig überzeugt; sie nahm mehrere Verhöre vor und legte ihr auch einen ärztlichen Untersuchungsbericht vor, der mit einigen ihrer Angaben im Widerspruch stand. Doch blieb sie fest. Auf Beschluß des Obergerichtes wurde nun die Untersuchungshaft verschärft; 14 Tage sollte sie bei magerer Kost in einem dunkeln Zimmer verbringen<sup>31)</sup>.

Am 7. März zeigte die Elisabeth Weiß dem Verhöramt an, es seien zu Beginn der vergangenen Nacht Steinchen an ihr

<sup>29)</sup> Vgl. die Akten zu diesen beiden besonders behandelten Prozessen, die im Staatsarchiv Zürich Y 59.1 am Schlusse aufgeführt sind; besonders die Species facti Nr. 19 vom 2. Mai 1823.

<sup>30)</sup> Heinrich Meyer 1789—1824, Onkel des Dichters C.F. Meyer; Caspar Heß 1764—1836; es befanden sich zu jener Zeit 2 Hartmann Escher im Obergericht: Junker Hartmann Friedrich Escher 1763—1847 und Junker Hartmann Escher auf dem Riedtli 1778—1843.

<sup>31)</sup> Nr. 129, Erkanntnuß des Obergerichts vom 26. März 1823.

Fenster geworfen worden; sie nahm an, man habe sie belästigen wollen. Nun mußte sie die Zelle mit der Elisabeth Schmid vertauschen. Diese erklärte am andern Morgen, man habe laut an ihr Fenster geklopft; als sie das Fenster geöffnet, habe ihr ein Mann erklärt, sie solle ihr Versprechen halten, und wenn sie in weitere Verhöre komme, alles ableugnen. Diese Person hatte ihr darauf mit einem Bohnenstück einen in schöner Frakturschrift geschriebenen Zettel zum Fenster hinaufgereicht. Auf dem Zettel, den sie vorwies, wurden der Elisabeth Weiß Ratschläge für ihr Verhalten in weiteren Verhören gegeben: sie solle um Gottes willen ihr Versprechen halten, es sei besser, zwei Wochen eingekerkert zu sein, als acht Jahre Spott und Schande zu erleben. Am Schlusse stand: „Es grüßen Dich alle“ und „Verkaue diesen Brief, damit er niemandem in die Hände kommt.“<sup>32)</sup> Allein schon der Umstand, daß dieses Ereignis in dem Tag und Nacht bewachten Zuchthause möglich war, mußte großes Aufsehen erregen.

Die sofort angehobene strenge Untersuchung wurde dadurch abgekürzt, daß der Landjägerhauptmann Fehr sich selbst als Überbringer jenes Zettels anzeigen. Der Chef der damaligen Kantonspolizei, der in seiner amtlichen Funktion natürlich Zugang zum Zuchthause hatte, hatte sich diesen unglaublichen Eingriff in den Ablauf der gerichtlichen Untersuchung, wie er berichtete, aus Freundschaft für Frick und aus Unmut über das Vorgehen des Gerichts geleistet. Der Kleine Rat sprach ihm darauf sofort sein ernstes Misstrauen aus und erteilte ihm einen dreimonatigen Hausarrest. Dieser Entscheid war nur durch Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen. Die kleinere Hälfte des Kleinen Rates hatte die Angelegenheit dem Gerichte zur Beurteilung überweisen wollen, da sie ihr allzu schwerwiegend erschien. Fehr erklärte, er sei der alleinige Verfasser des Zettels gewesen und habe nur die Weiß-Gallmann in ihrer Unschuld bestärken wollen. Seine Erklärung, die nicht völlig mit der Erzählung des Ereignisses durch die Schmid übereinstimmte, ließ die Frage offen, ob er nur die Wahrheit und ob er die ganze Wahrheit gesagt habe. Fehr gab zu, daß die Weiß-Gallmann seit Beginn des Prozesses zweimal bei ihm gewesen sei, was diese bis zu einer Konfrontation mit Fehr

---

<sup>32)</sup> Nr. 119.

ableugnete. Sie hatte behauptet, diesen nicht einmal von Angesicht zu kennen<sup>33).</sup>

Doch damit nahmen die Umltriebe noch kein Ende. Etwa eine Woche später, am 5. April, berichtete der Zuchthausverwalter, der Elisabeth Weiß-Gallmann seien nicht nur bessere Suppen zugekommen als ihr bei magerer Kost gehörten, sondern einmal habe sich auch eine „gediegene Wurst“ darin befunden. Die sofortige Untersuchung ergab nach anfänglichem Leugnen schließlich ein Geständnis der beteiligten Personen. Die Magd Dorothea Forster, die im Zuchthause diente, gestand, nicht nur dies veranlaßt, sondern auch mit der Elisabeth Weiß-Gallmann gesprochen zu haben; sie habe ihr ausgerichtet, sie solle nur weiterleugnen, es werde nicht mehr lange dauern. Mit ihr gesprochen zu haben, gestand die Weiß-Gallmann schließlich ein, aber von Leugnen wollte sie nichts gehört haben, und sie stritt auch ab, gesagt zu haben, die draußen dürften auf sie zählen, sie sage nicht ja. Die Magd hatte Auftrag zu ihrem Tun vom Büchtling Johann Grob von Knonau erhalten, der wegen Wohlverhaltens zu allerlei Verrichtungen im Zuchthause herangezogen wurde. Die Magd war von diesem auch bezahlt worden. Ihm selbst, so sagte er aus, habe man versprochen, er werde bezahlt, wenn der Prozeß fertig sei. Er behauptete, von Leutnant Heinrich Fricke von Uttenberg den Auftrag und das Versprechen späterer Bezahlung erhalten zu haben. Dieser hingegen leugnete alles ab; hier verlor sich die Spur des Urhebers dieser Intervention<sup>34).</sup>

Elisabeth Weiß-Gallmann wurde nun auf Wasser und Brot gesetzt, und es wurden weitere Maßnahmen getroffen, damit sie mit der Außenwelt nicht mehr verkehren könne. Trotz all diesen Maßnahmen blieb sie fest und bestritt auch nachher jede nähere Beziehung zu Oberamtmann Fricke<sup>35).</sup>

Diese Behandlung der Weiß-Gallmann im Laufe der Untersuchung wurde heftig kritisiert, da sie bisher einen unbescholtenden Leumund besessen hatte. Im Prozesse zeigte sich aber ihre Lügenhaftigkeit so deutlich — sie bestritt zunächst alles und

<sup>33)</sup> Nr. 244, S. 16—20.

<sup>34)</sup> Nr. 137, Bericht des Zuchthausverwalters und Nr. 160, 163 und 166 verschiedene Verhöre und Konfrontationen mit den beteiligten Personen.

<sup>35)</sup> Nr. 138, Bericht des 2. Sekretärs des Verhöramtes, 5. April 1823 und Nr. 154 Verhör mit der Elisabeth Weiß-Gallmann, 14. April 1823.

jedes und machte Gegenbeschuldigungen, in mehreren Fragen aber konnte sie eindeutig der Lügenhaftigkeit überführt werden, — daß das strenge Verhalten ihr gegenüber gerechtfertigt erscheint. An eine Verlängerung des Verfahrens war unter diesen Umständen allerdings nicht zu denken<sup>36)</sup>.

Alle diese Umliebe hörten in jenem Moment auf, in welchem über Oberamtmann Fricke Hausarrest im Rathause in Zürich verhängt wurde. Sie mußten natürlich den Verdacht auf Fricke bestärken, denn es war nicht einzusehen, weshalb man so vieles unternommen hätte, wenn man nicht die Wahrheit hätte verbergen wollen<sup>37)</sup>.

Wir wollen es uns ersparen, der Verhörkommission in allen Einvernahmen und Konfrontationen zu folgen, umso mehr als sich durch die beharrliche Ableugnung aller Schuld durch den Oberamtmann der Prozeß außerordentlich hinauszog und durch die daher notwendige Einvernahme vieler Personen sehr kompliziert wurde. Alle Anklagepunkte wurden nun untersucht. Dem Obergericht wurde von Zeit zu Zeit immer wieder durch die Verhörkommission Bericht erstattet, worauf es neue Aufträge zu Verhören und Konfrontationen erteilte. Am ganzen Prozeß nahm die Bevölkerung des Kantons außerordentlich lebhaften Anteil. Im Publikum wurden handschriftliche Kopien des Obergerichtsprotokolls herumgereicht. Die öffentliche Meinung war dabei fast ganz auf der Seite Freys<sup>38)</sup>.

Nach der auch in der Restaurationszeit in Geltung gebliebenen „Gesetzlichen Vorschrift über die Kriminalprozeßform vom 16. Christmonat 1803“ waren nach durchgeföhrter Untersuchung die Akten dem Gerichte vorzulegen, das über deren Vollständigkeit und die Frage, „ob Kriminalanklage statthabe?“, Besluß faßte. Wurde beides bejaht, so gingen die Akten an den Öffentlichen Ankläger, der die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in einer ausführlichen Darstellung der Ereignisse — in der Praxis „Species facti“ genannt — zusammenfassen und sie nach der Genehmigung durch die Verhörrichter dem Gerichte vorzulegen hatte. Dieser Vorschrift gemäß überwies das Obergericht am 28. Mai 1823 die Akten dem Öffentlichen An-

<sup>36)</sup> Nr. 244 S. 7—8.

<sup>37)</sup> Nr. 244, S. 2 und 10.

<sup>38)</sup> Schweiz. Jahrbücher, I. Bd. 1823, S. 732, 605.

kläger mit dem Auftrage, die Species facti auszuarbeiten und darüber Antrag zu stellen, „welche Personen an die Schranken zu bescheiden und zu beurteilen seien.“<sup>38a)</sup>

Die vom 12. Juli datierte Species facti, die 60 Folios Seiten umfaßte, wurde dem Obergericht in zwei Sitzungen am 2. und 16. Juli vorgelegt. In bezug auf Frick nahm der Öffentliche Ankläger den Standpunkt ein, daß die schwersten Anschuldigungen — Abtreibung an Elisabeth Schmid und Elisabeth Weiß-Gallmann — nicht erwiesen seien, daß aber im ersten Falle dringender und im zweiten bedeutender Verdacht auf Frick haften bleibe; im übrigen beantragte er, Frick wegen grober Verleumdung der Amtspflichten und eines den Charakter eines Regierungsbeamten entehrenden Benehmens unter Anklage zu stellen.

Am 16. Juli erklärte das Obergericht einmütig die Prozedur für geschlossen und die Akten für spruchreif. Ebenso wurde die Species facti des Öffentlichen Anklägers als richtig, getreu und ausführlich befunden. Gemäß den Anträgen des Öffentlichen Anklägers beschloß das Gericht, welche Art der Anklage gegen die verschiedenen im Prozeß beteiligten Personen erhoben werden solle. Da wegen des großen Umfanges der Akten der Tag der Verhandlung, an dem die angeklagten Personen nebst den beiden betroffenen Weibspersonen vor Gericht erscheinen sollten, noch nicht festgelegt werden konnte, wurde dies dem Präsidenten überlassen. Den Verteidigern wurden nun die Species facti und die Akten zur Verfügung gestellt. Von den sechs Fürsprechen des Kantons Zürich — die höhere Klasse der damaligen Rechtsanwälte, die allein vor Obergericht auftreten durfte — waren fünf für diesen Prozeß aufgeboten worden, wovon einer zwei Angebeschuldigte vertrat. Die Verteidigungsschriften waren vom 22. bis 30. August datiert, eine „im September“. Der Öffentliche Ankläger stellte seine Anklageschrift am 7. September fertig; seine Strafanträge tragen das Datum vom 13. September.<sup>39)</sup>.

Nun konnten die Verhandlungen vor Obergericht beginnen,

<sup>38a)</sup> Criminalprotokoll des Obergerichts 1823, S. 119, Staatsarchiv Zürich, YY 10.18.

<sup>39)</sup> Nr. 245—256, vgl. auch Schweiz. Jahrbücher 1823, II. Bd., S. 34—36, 105—107. Criminalprotokoll des Obergerichts 1823, S. 131, 140—145, im Staatsarchiv Zürich, YY 10.18.

die drei Tage, vom 17.—19. September, dauerten<sup>40)</sup>). Allein die Verlesung der vom 7. September datierten Anklageschrift des Öffentlichen Anklägers und der teilweise sehr umfangreichen Verteidigungsschriften reichte bis weit in den zweiten Verhandlungstag hinein. Nachdem diese Schriften verlesen waren, mußten sich die Angeklagten mit ihren Verteidigern und die Zuhörer entfernen. Nun beschloß das Obergericht, zuerst die Ausführungen des Referenten des Obergerichts anzuhören und erst dann die Strafanträge des Öffentlichen Anklägers zu vernehmen. Nachdem dies geschehen war, diskutierte das Obergericht die Anträge und fällte schließlich sein Urteil. Dieses wiederholte zunächst, daß für die gegen Frick erhobene kriminelle Anklage wegen Schwängerung und nachheriger gewaltfamer Entbindung der Elisabeth Schmid und der Elisabeth Weiß-Gallmann weder Beweise noch „unmittelbare Anzeigungen“ vorlägen, daß aber in beiden Fällen ein Verdacht auf Frick ruhen bleibe. Erwiesen waren dagegen die Anschuldigungen wegen Amtspflichtverlehung und eines für einen Beamten entehrenden Benehmens. So hatte Frick ein junges Mädchen, Anna Vollenweider, entgegen dem Willen ihres Vormundes einer Modearbeiterin in Zürich in die Lehre gegeben und den Vormund unter Androhung gerichtlicher Schritte gezwungen, die bedeutenden Kosten aus dem Vermögen der Mutter zu bezahlen. Im Jahre 1808 hatte er das Gesuch um Entlassung der blödsinnigen Barbara Vollenweider aus dem Spital zu Zürich ein für allemal abgewiesen, 1817 aber unter völlig gleichen Umständen ein erneutes Gesuch kräftig unterstützt, nachdem sich die Gesuchsteller bereit erklärt hätten, zu Gunsten des Oberamts 400 Gulden zu bezahlen; über deren Verwendung konnte er nur teilweise Rechenschaft ablegen.

Ferner zeigte es sich, daß er den Wegknecht für das Oberamt Raronau willkürlich abgesetzt, ihm eine Jahresbesoldung vorenthalten hatte und auch über Strafenbußengelder keine Rechnung ablegen konnte. Auch in mehreren andern Fällen konnte dem Oberamtmann ein höchst willkürliches und gewalttägliches Vorgehen nachgewiesen werden. Die medizinisch-chirurgische Praxis hatte er, entgegen dem abgelegten Amtseide, weiter geführt.

<sup>40)</sup> Schweiz. Jahrbücher 1823, Band II, S. 385; die Urteile und ihre Begründungen, gedruckt in den Schweiz. Jahrbüchern 1823, Band II, S. 385—399; vgl. zum Folgenden auch Nr. 244.

Auf Grund dieser Tatbestände wurde Frick seiner Stellen als Oberamtmann und Mitglied des Großen Rates enthoben und zur Bezahlung verschiedener Forderungen und der Prozeßkosten verurteilt. Der Staatsanwalt hatte zusätzlich auf sechs Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht angetragt<sup>41)</sup>.

Außer Frick wurden auch die beiden von der Anklage auf Abtreibung mitbetroffenen Frauen verurteilt. Die eine, Elisabeth Schmid, wurde wegen verschiedener unwahrer Behauptungen, wegen ihres zweideutigen Verhaltens im Prozeß und weil sie eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Person sei, zu sechs Monaten Zuchthaus und zur Bezahlung ihrer Prozeßkosten verurteilt. Auf dieses Urteil hatte offensichtlich auch ihr Vorleben Einfluß. Die andere, Elisabeth Weiß-Gallmann, der nur verschiedene Lügen bewiesen werden konnten, wurde zu einem gerichtlichen Verweis verurteilt, da sie durch die Untersuchungshaft schon gebüßt habe.

In bezug auf den Kläger Ingenieur Frey erwog das Gericht, daß er nicht im Stande gewesen war, alle seine Anschuldigungen zu beweisen und sich dabei durchgehend auf die Aussagen anderer Personen stützte, die ihn teilweise im Stiche ließen; daß er sich selbst leicht von der Unrichtigkeit mehrerer Anklagen hätte überzeugen können; daß er mit Frick in persönlicher Feindschaft gestanden und sich schließlich durch Verbreitung anonymer Schreiben des Pasquills (Schmähchrift) schuldig gemacht habe. Es verurteilte ihn zu einem Monat Zuchthaus, zweijähriger Verweisung aus dem Kanton, zehn Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht und zur Bezahlung seiner Prozeßkosten. Der Staatsanwalt hatte zwölf Monate Zuchthaus, dafür keine Landesverweisung beantragt.

Schließlich wurde der Chef der Landjäger, Hauptmann Fehr, wegen seiner Eingriffe in den Prozeß zusätzlich zu seinem Hausarrest mit der Kundgabe ernsten gerichtlichen Missfallens, mit einer Buße von hundert Franken und mit der Bezahlung seiner und der Elisabeth Weiß-Gallmann Prozeßkosten bestraft.

Um diese Urteile richtig würdigen zu können, muß man berücksichtigen, daß die Restaurationszeit eine Verurteilung auf Grund bloßer Indizien nicht kannte und daß die Voraussetzungen, unter denen auf die Ablegung eines Geständnisses durch

---

<sup>41)</sup> Nr. 245, Antrag des Staatsanwalts.

peinliches Verhör hingewirkt werden durfte, für Frick wohl nicht gegeben waren. Wenn man diese Umstände berücksichtigt, so wird man sagen müssen, das Obergericht habe im allgemeinen gerecht geurteilt. Wäre allerdings ein Indizienurteil möglich gewesen, so wären die Urteile über Frick und Elisabeth Weiß-Gallmann bedeutend schärfer ausgefallen. Etwas hart war das Urteil über Frey, dem man ja lediglich zur Last legen konnte, daß er Schmähchriften verfaßt und daß einige wenige der darin erhobenen Anschuldigungen grundlos oder übertrieben waren. In diesem Urteil spiegelt sich etwas von der verlebten steifen Würde des Restaurationsregimentes, dem das Vorgehen Freys höchst unbequem und verwerflich erscheinen mußte.

Diese Urteile aber kamen nur gegen starken Widerstand in den Behörden selbst zustande. Bei einem Teil der Regierung, besonders bei den Bürgermeistern, hatte man es von Anfang an ungern gesehen, daß dieser Prozeß zu einer Haupt- und Staatsaktion aufgebaut worden war. Begreiflicherweise, denn der ganze Prozeß mußte das Ansehen der Regierung nach außen und nach innen mindern. Auch jetzt, bei der Verurteilung, hatte sich eine Minderheit des Obergerichts, zu der sein Präsident, Bürgermeister Reinhard, gehörte, der Absetzung Fricks widersezt. Diese Minderheit wollte Frick in bezug auf die Kriminalvergehen (die Abtreibungen) als unschuldig erklären, hingegen die Verlebungen der Amtspflicht zur Erledigung an die Regierung überweisen. Da Frick für diesen Fall seine Demission in Aussicht gestellt hatte, so hoffte wohl dieser Kreis, damit die ganze Affäre in aller Stille ohne Aufsehen erledigen zu können und die ganze Verwaltung als möglichst integer aus dem Prozeß hervorgehen zu lassen<sup>42)</sup>. Demgegenüber wählte die Mehrheit des Obergerichtes den geraden, wenn auch vornigeren Weg, zweifellos noch empört durch die vielen unlauteren Machenschaften Fricks während des Prozesses.

Mit diesem Urteil aber war der Prozeß noch nicht erledigt. Am 20. September wurde die Zuschrift des Obergerichtes, in

<sup>42)</sup> Vgl. dazu vor allem Brief Davids von Wyß des Jüngeren an Schulteis von Mülinen vom 27. Sept. 1823 im Fam. Archiv Wyß VI 105 und die Notizen Reinhards über die Beratungen im Obergericht und seine ans Protokoll gegebene Meinung, im Fam. Archiv Reinhard 35, Akten zum Jahr 1823. Beide Familienarchive befinden sich in der Zentralbibliothek Zürich.

der es die Urteile anzeigen, im Kleinen Rate verlesen, die Berichterstattung Bürgermeister Reinhards aber, da nicht mehr genügend Zeit vorhanden war, auf den 30. verschoben. An diesem Tage analysierte Reinhard während anderthalb Stunden den Prozeß bis ins kleinste Detail und strich dabei alle Frick günstigen Momente heraus. Er warf dem Öffentlichen Ankläger vor, er habe die Species facti mit persönlicher Wärme verfaßt. Dann wurde eine Zuschrift Fricks vom 24. September verlesen, in der dieser feierlich gegen das Urteil protestierte und den Kleinen Rat um Rekurs gegen dieses Urteil bat, da er die Behörde sei, der die Aufsicht über das Justizwesen verfassungsmäßig zustehe.

Darauf stellte Ratsherr Salomon Rahn, der Schwager Reinhards, den Antrag, die Vollziehung des Urteils zu verweigern; nach der Verfassung stehe das ganze Justizwesen unter der Aufsicht des Kleinen Rates. Er ging dann auf die einzelnen Punkte des Prozesses ein, die nach seiner Ansicht bedenklich waren; er warf dabei dem Gerichte vor, die Schmidin habe man nur in leichten Arrest gesetzt und mit guter Kost und einem Schoppen Wein bedacht, während man die Weiß-Gallmann ins ärgste Loch geworfen habe.

Demgegenüber beantragte Ratsherr Landolt, das Urteil zu vollziehen und dem Obergericht den Empfang auf gewohnte Weise zu bescheinigen; Frick aber solle man auf seine Zuschrift antworten, Verfassungsbestimmungen ließen es nicht zu, auf seine Bitte einzutreten.

In der Umfrage zeigten sich die zwei verschiedenen Ansichten über die Trennung der Gewalten. Ludwig Meyer von Knonau betonte, er kenne die Verfassung und ihre Unbestimmtheit in der Frage, ob der Kleine Rat den Vollzug von Urteilen des Obergerichts verweigern könne; Kontrolle über das Obergericht kenne er keine. Eine Verweigerung des Vollzuges aber komme ihm höchst bedenklich vor im Augenblick, wo die Diskussion über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bevorstehe. Heinrich Hirzel hingegen fand es bedenklich, einen Beamten seiner Ämter zu entsezen, wenn die Anschuldigungen auf so schwachen Füßen ständen. Conrad von Muralt bedauerte, daß nicht zwei Instanzen in solchen Kriminalfällen entschieden, wollte aber keineswegs die Trennung der Gewalten durch Verweigerung des Vollzugs brechen und dadurch diesem

fatalen Handel noch übler Folgen geben. Keine Befugnis des Kleinen Rates zur Verweigerung des Vollzuges anerkannten die Ratsherren Hock, Grebel und Schinz. Pfenninger war der Ansicht, daß Frick froh sein sollte, so leicht weggekommen zu sein. Er wies darauf hin, welches Aufsehen im Publikum eine Verweigerung des Vollzuges machen würde, da dieses so gespannt auf den Ausgang des Prozesses gesehen habe und eher eine strengere Bestrafung der Hauptschuldigen erwarten möchte. Vogel drückte sein Befremden aus, daß Fricks Schreiben überhaupt von Bürgermeister Wyß noch angenommen worden sei. Ohne anscheinend grundsätzlich zur Frage der Trennung der Gewalten Stellung zu nehmen, traten mehr aus politisch-praktischen Gründen für den Vollzug ein: Ratsherr Lavater und die Staatsräte Pestalozzi, Finsler, Hans Conrad Escher und Bürgermeister Reinhard, obwohl die letzten vier mit dem Urteil über Frick nicht einverstanden waren. Staatsrat Paul Usteri benützte die Diskussion, um die Forderung nach einem Strafgesetzbuch und nach einer zweiten Gerichtsinstanz geltend zu machen. Usteri dürfte, wie auch Rebmann, für den Vollzug eingetreten sein. Bürgermeister Wyß hielt weder den Ablauf des Prozesses für rechtsförmig, noch das Urteil für gerecht; er fand es zwar nichts weniger als schwer, aus der Verfassung die Befugnis des Kleinen Rates zur Kritik ungerechter Urteile des Obergerichts herzuleiten, wollte aber die Exekution nicht hindern, um nicht bei der bevorstehenden Beratung eines Strafgesetzbuches eine Störung in die ersten Behörden zu bringen. Eine ähnliche Ansicht vertrat Staatsrat Johann Jacob Hirzel, der dem Kleinen Rat das Recht zur Verweigerung des Vollzuges von Urteilen des Obergerichtes durchaus gesichert wissen wollte.

Nach dreistündiger Umfrage wurde ohne Abstimmung der Antrag Ratsherr Landolts zum Besluß erhoben<sup>43)</sup>. Waren demnach die Meinungen, ob dem Kleinen Rat die Kompetenz zur Verweigerung eines Urteils vollzuges zustehé, geteilt, so war doch die Mehrheit übereinstimmend der Ansicht, daß eine solche Verweigerung vom politischen Standpunkt aus in diesem

<sup>43)</sup> Alle Diskussionsvoten aus dem Manual des Ratsherrn Christoph Kaufmann über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Stadtbibliothek Winterthur.

<sup>44)</sup> Brief H. Fricks an Reinhard, 9. März 1820, im Fam. Archiv Reinhard 100.

Prozesse bedenklich gewesen wäre, da eine Reaktion in der öffentlichen Meinung sicher nicht auf sich hätte warten lassen.

Daf̄ sich vor allem Reinhard für eine milde Behandlung Fricks einsetzte, dürfte nicht nur mit seiner allgemeinen Tendenz zusammenhängen, über alles einen Schleier des Geheimnisses zu werfen, sondern auch damit, daf̄ Frick das volle Vertrauen Reinhards besaß und diesem, wie er einmal selbst schrieb, „mit Leib und Seele ergeben“ war<sup>44)</sup>. Frick hatte sich 1814 als treue Stütze der Regierung erwiesen. Ob er von diesem Momenten an oder schon früher das besondere Vertrauen Bürgermeister Reinhards besaß, wissen wir nicht. Jedenfalls wandte sich Frick mehrmals vertraulich an Reinhard, um ihm genehme Wahlen von Gemeindebeamten zu erreichen und andere Angelegenheiten, wie z. B. die von ihm geplante, aber nicht zustande gekommene Sekundarschule, nach seinem Willen zu regeln.<sup>45)</sup> Zwischen Bürgermeister Reinhard und Oberamtmann Frick muß eine Art von Klientelverhältnis bestanden haben. Reinhard vertrat Fricks Wünsche und Interessen in den Behörden, Frick hingegen unterstützte wohl Reinhard als Mitglied des Großen Rates und in andern Belangen.

Nach unten hat sich dieses System im Oberamte Rnonau fortgesetzt. Während des ganzen Prozesses zeigte es sich, daf̄ Frick sich für seine Interventionen und für allerlei Dienste gewisser Beamter bediente, die wahrscheinlich ihm ihre Stellung verdankten. Ja man kann feststellen, daf̄ sich im Prozeß um den Oberamtmann in Rnonau zwei Parteien bildeten, eine, die von Fricks Willkür profitiert hatte und diesen unterstützte, und eine weit zahlreichere, die davon betroffen worden war oder davor bangte.

Der Prozeß zeigte auch deutlich, wie ungeheuer groß die wirkliche Macht eines Oberamtmanns war, der das Vertrauen der Regierung besaß. Denn dieser verwaltete nicht nur, er hatte auch gerichtliche Kompetenzen und einen großen Einfluß auf die Gemeindebeamten. Neigte nun der Oberamtmann, wie im Falle Frick, dazu, seine Macht in willkürlicher und skrupelloser Weise auszubeuten, so mußte die Bevölkerung von einem starken Haß gegen diesen Beamten ergriffen werden, dem sie fast völlig ausgeliefert gegenüberstand; leicht konnte sich dieser

<sup>45)</sup> Briefe Fricks an Reinhard vom 9. März, 14. August und 3. Nov. 1820.

Hat in eine Abneigung gegen das Regime verwandeln. Daz̄ dieses Gefühl der Ohnmacht gegenüber Frick weit verbreitet war, lässt sich aus vielen Äußerungen während des Prozesses herauslesen<sup>46)</sup>. Es wird auch begreiflich, wenn man erfährt, wie eigenmächtig Frick in einzelnen Fällen vorgegangen ist. Einen bedeutenden Holzfrevel ließ er lange liegen, ja er machte sogar der Justizkommission des Kleinen Rates ganz falsche Angaben, um ihn als unbedeutend darzustellen, und schließlich, als die Erledigung nicht mehr zu umgehen war, brachte er einen Kompromiß zustande, der für die Freyler nicht ungünstig war. Auch eine bedeutendere Bevochtungsangelegenheit, die vor Gericht kommen sollte, ließ er einfach liegen. Dazu kam in mehreren Fällen eine höchst entwürdigende Behandlung von Einwohnern des Knonauer Amtes, die natürlich umso verlebender wirkte, als im Knonauer Amt bekannt war, daß Frick in sittlicher Beziehung sich höchst unwürdig betrug<sup>47)</sup>.

Zeigte sich hier im Falle Frick, wie wichtig für die Stimmung der Landschaft gegenüber der Regierung das Amt des Oberamtmanns war, so würde man umso mehr erwarten, daß die Regierung bei der Wahl und der Bestätigung der Oberamtänner sehr sorgfältig vorging. Doch gerade dies war nicht unbedingt der Fall. Als Ende 1821 die sechsjährige Amts dauer der Oberamtänner abgelaufen war und diese bestätigt werden sollten, wurden im Kleinen Rat auf Antrag des ältesten Staatsrates, der in Anfrage gesetzt worden war, die Oberamtänner bestätigt, ohne daß sich eine Diskussion über die Personen oder auch nur über dieses Vorgehen entspann<sup>48)</sup>.

Gerade wenn man bedenkt, wie wichtig das Amt des Oberamtmanns war, so begreift man, daß die Regierung und das

<sup>46)</sup> Vgl. z. B. Nr. 40, Verhör des Bezirksarztes Schweizer, 4. Febr. 1823; Nr. 92 und 93, die Geständnisse des Hauptmann Schneebeli und seiner Frau, 28. Febr. 1823 und Nr. 244, S. 51—52.

<sup>47)</sup> Vgl. dazu die Begründung des Urteils in den Schweiz. Jahrbüchern 1823, Band II, S. 390—396, L. Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 282—283, den Vortrag Bgm. David v. Wyss d. J. in der Moralischen Gesellschaft am 10. März 1824, im F.A. Wyss, VI 154c; F. von Wyss, David von Wyss, Band II, S. 491, und den Brief Heinrich Fricks an Reinhard vom 14. August 1820, im Fam. Archiv Reinhard, 100.

<sup>48)</sup> Brief Heinrich Meyers an seinen Bruder Ferdinand Meyer vom 3. März 1822 in der Zentralbibliothek Zürich CFM 380.20.

Protokoll des Kleinen Rates vom 4. Dez. 1821, Staatsarchiv Zürich MM 1.78, S. 93—95.

Obergericht Bedenken haben mußten, einen solchen Prozeß durchzuführen, denn dieser streifte natürlich auch die Würde und Integrität der Regierung; auf diese aber baute sich ihr Ansehen. Es muß deshalb anerkannt werden, daß, als die Tatsachen einmal offen dalagen, das Obergericht nicht gezögert hat, eine rücksichtslose und gründliche Untersuchung durchzuführen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Ein bedeutendes Verdienst daran kommt sicher Heinrich Meyer, dem jungen Öffentlichen Ankläger zu, der, wohl aus liberalen Anschauungen heraus, bedeutend weniger Hemmungen hatte, die Verwaltung vor Gericht zu ziehen, als dies bei den alten Konservativen der Fall sein mußte. Ein anderer wichtiger Grund dafür war allerdings, daß der Prozeß über den Oberamtmann Frick schon von Anfang an großes Aufsehen erregt hatte. Bürgermeister David von Wyss d. J. nennt ihn in seinen Briefen an Schultheiß von Mülinen mehrmals „le trop fameux procès du préfet Frick“, der ohne genügenden Grund zur „bête noire“ des Publikums und des Obergerichts geworden sei<sup>49)</sup>.

Auch die Zeitungen nahmen, sofern sie konnten, an dem Fortgange des Prozesses regen Anteil. Die zürcherischen Blätter allerdings, die „Neue Zürcher Zeitung“ und die „Zürcher Freitags-Zeitung“, durften, vermutlich von der Zensur aus, den ganzen Prozeß überhaupt nicht erwähnen. Dafür berichteten andere Schweizerblätter darüber. „Der Erzähler“, der in St. Gallen erschien, orientierte in mehreren Nummern über den Fortgang des Prozesses, und als er am 26. September die verschiedenen Urteile mitteilte, schickte er ihnen den Satz voraus: „Eine andere Cause célèbre materiellerer Natur, auf welche man in der deutschen Schweiz allgemein gespannt war, die Knonauische, ward am 19. vom Obergericht des Standes Zürich beurteilt“<sup>50)</sup>. Am ausführlichsten wurde in den Aargauer Zeitungen über den Prozeß berichtet, denn hier war seit 1816 die Zensur aufgehoben<sup>51)</sup>. Im von Heinrich Bischokke redigierten „Schweizer-Boten“, vor allem aber in den wöchentlich er-

<sup>49)</sup> Briefe Davids von Wyss d. J. an Schultheiß von Mülinen vom 17. Febr., 16. April, 18. Juni, 27. Sept. 1823 im Fam. Archiv Wyss VI 105 a; vgl. auch F. von Wyss, David von Wyss, Band II, S. 491.

<sup>50)</sup> Nr. 39, 26. Sept. 1823; vgl. auch Nr. 4, 24. Jan. Nr. 7, 14. Febr.; Nr. 38, 19. Sept., Nr. 40, 3. Okt. 1823.

<sup>51)</sup> W. Oechsli, Die Schweiz im 19. Jahrhundert, Band II, S. 583.

scheinenden „Schweizerischen Jahrbüchern“ wurde eingehend über den Prozeß berichtet, in den letztern alle Urteile samt Begründungen abgedruckt<sup>52)</sup>). Ja, das Interesse am Prozeß griff über die deutsche Schweiz hinaus, denn in der Nummer vom 26. September 1823 gab sogar die „Gazette de Lausanne“ ihren Lesern das Urteil über Fick bekannt. Die Tendenz dieser Blätter war dem Oberamtmann Fick ungünstig.

An die Prozeßgeschichte läßt sich noch eine kurze kulturgeographische Betrachtung anknüpfen. Unter den etwa hundert am Prozeß und seinen Nebenprozessen beteiligten Personen befanden sich nämlich neun, die das Verhör nicht selbst mit ihrem Namen unterzeichnen konnten, also nicht einmal die primitivsten Kenntnisse des Schreibens besaßen. Von diesen neun Personen verschiedenen Alters waren drei Männer, davon einer der Tavernenwirt Staub von Mettmenstetten, der des Schreibens völlig unkundig war. Es befand sich darunter aber auch die Frau des Hauptmanns Leonhard Schneebeli von Affoltern. Wenn man dazu berücksichtigt, daß von diesen rund hundert Personen über zwanzig Personen Pfarrer, Ärzte, Amtsrichter oder Beamte des Staates in Zürich und über zwanzig Gemeindebeamte oder vom Lande stammende Offiziere waren, die ganz entschieden zu den gebildeteren Schichten gehörten, so zeigt sich, daß damals im Knonauer Amt ein erschreckend großer Teil der Bevölkerung nicht einmal die Anfangsgründe des Schreibens beherrschte, was wiederum Rückschlüsse auf die damaligen Schulen erlaubt. Wenn man unbedingt eine Zahl nennen will, so könnte man nach dieser allerdings höchst dürftigen Ermittlung die des Schreibens völlig Unkundigen auf 10 bis 20% schätzen. Vielleicht war der Anteil in anderen Gegenden des Kantons etwas geringer.

Zweifellos hatte dieser Prozeß als Ganzes dem Ansehen der Verwaltung geschadet, denn er hatte ihre Schwächen rückhaltlos aufgedeckt. Immerhin hatte es sich gezeigt, daß die Gerichte entschlossen waren, auftretende Missstände energisch zu bekämpfen ohne Ansehen der Person, trotz den Bestrebungen, die darauf tendierten, die ganze Angelegenheit möglichst leise und

<sup>52)</sup> „Schweizer-Bote“ Nr. 8, 20. Febr.; Nr. 12, 20. März; Nr. 40, 2. Okt. 1823. „Schweizerische Jahrbücher“ siehe Inhaltsverzeichnis. Vgl. auch Ochsli. Die Schweiz im 19. Jahrhundert, Band II, S. 584.

schmerzlos zu erledigen. Sicher war hier die öffentliche Meinung dem Gerichte zu Hilfe geeilt. Die Anteilnahme war so groß, daß man nur um den Preis einer starken Verärgerung die Sache hätte vertuschen können. Diese Erledigung mußte aber für die Zukunft einen heilsamen Einfluß auf die Verwaltung haben, weil dadurch deutlich wurde, daß auch die Allmacht der Oberamtmänner ihre Grenzen hatte. Im Knonauer Amte aber hatte der Prozeß auch deshalb günstige Folgen, weil als Nachfolger Fricks der spätere Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel zum Oberamtmann gewählt wurde und damit der kulturelle Aufstieg dieses Kantonsteils begann<sup>53)</sup>.

---

<sup>53)</sup> Ich möchte es hier nicht unterlassen, Herrn Oberrichter Dr. Arthur Bauhofer für seine sachkundigen Hinweise zu danken, auf Grund derer ich diesen kleinen Aufsatz so gestalten konnte, daß er auch für die Geschichte des Strafprozesses von einem Interesse sein dürfte.